

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Telefonanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreife der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 200 RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreife Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postcheck-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 13, Jahrgang 65 · Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 · 29. März 1941

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten. Nachdruck verboten

Wir stellen einen Lehrling ein! — Und die steuerliche Seite?

Wenn der Uhrmacher einen Lehrling einstellt, so hat er in steuerlicher Hinsicht mehr zu bedenken, als man auf den ersten Blick für möglich hält.

Selbstverständlich ist, daß der Lehrling, ebenso wie jeder andere Arbeitnehmer, eine Steuerkarte besitzen und diese dem Uhrmacher abliefern muß, daß die ihm gezahlte Unterhaltsbeihilfe für den Uhrmacher als Betriebsausgabe abzugsfähig und für den Lehrling grundsätzlich lohnsteuerpflichtig ist. Die Lohnsteuerpflicht wird allerdings für den Lehrling meistens wegfallen, da Lohnsteuer erst dann einzubehalten ist, wenn der Barlohn und Wert der Sachbezüge die Freigrenze von 85 RM monatlich übersteigen.

Hinsichtlich der Bürgersteuer beachte man, ob der Lehrling am 10. Oktober 1940 das 18. Lebensjahr überschritten hatte oder nicht. Hatte er es damals noch nicht überschritten, so bleibt er 1941 bürgersteuerfrei. Ist er älter, so bleibt er nur bürgersteuerfrei, wenn sein Lohn zuzüglich des Wertes der Sachbezüge die Bürgersteuerfreigrenze (auf der Steuerkarte eingetragen) nicht überschreitet. War er 1939 lohnsteuerfrei, so zahlt er 1941 nur die halbe Bürgersteuer.

Wir sprachen soeben von den Sachbezügen. Man versteht darunter grundsätzlich alles, was der Lehrling in Sachwerten erhält. In den meisten Fällen ist dies lediglich die freie Station, wenn nämlich der Lehrling in die Hausgemeinschaft des Meisters aufgenommen ist. Der Wert dieser freien Station ist für die steuerlichen Zwecke dem Barlohn zuzurechnen. Man kann ihn aber nicht willkürlich festsetzen, sondern hat die behördlicherseits festgesetzten Werte anzusetzen, die man durch telephonische Anfrage beim Finanzamt erfährt. Im allgemeinen beträgt der Wert der freien Station 25 RM monatlich, mitunter auch etwas weniger und mitunter etwas mehr.

Die Geschenke, die der Lehrling hier und da erhält, wie z. B. Lehrbücher, sind für ihn nicht lohnsteuerpflichtig,

da es sich um übliche Gelegenheitsgeschenke geringeren Wertes handelt. Andererseits sind aber die Anschaffungskosten dieser Geschenke für den Meister selbst als Betriebsausgaben abzugsfähig.

In den meisten Fällen ermöglicht der Meister seinem Lehrling einen verbilligten Einkauf in seinem Geschäft. Er verkauft ihm z. B. eine Taschenuhr zu einem geringeren Preise, den der Lehrling vielleicht noch in Raten abzahlen kann. Ein solcher Verkauf ist für den Meister selbst umsatzsteuerpflichtig, wie jeder andere Verkauf auch. Für den Lehrling ist der Vorteil, den er aus dem verbilligten Einkauf erzielt, nicht lohnsteuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Waren auf die Unterhaltsbeihilfe des Lehrlings verrechnet werden.

Anders ist es, wenn der Meister dem Lehrling Waren verschafft, die er gar nicht führt. So kann er ihm z. B. in einem Konfektionsgeschäft einen Arbeitskittel kaufen. Den Preis desselben zieht er langsam ab. Ein solches Verfahren ist natürlich für den Meister nicht umsatzsteuerpflichtig. Es muß sich aber um Waren handeln, die er selbst nicht führt.

Schließlich wäre noch der Fall zu erwähnen, daß der Meister seinen eigenen Sohn als Lehrling beschäftigt. Er kann dessen Bezüge als Betriebsausgaben absetzen, wenn tatsächlich ein ernsthaft gemeintes Arbeitsverhältnis vorliegt, aus dem auch die nötigen Folgerungen (Vorliegen einer Steuerkarte, Abführung der Sozialversicherungsbeiträge usw.) gezogen werden, und wenn der Sohn eine fremde Arbeitskraft ersetzt. Die steuerliche Ersparnis, die der Vater dadurch erzielt, ist aber eine sehr geringe. Bei der Einkommensteuer muß er die Bezüge des Sohnes seinem eigenen Einkommen wieder zurechnen, weil ja das Einkommen minderjähriger Kinder mit dem der Eltern zusammen veranlagt wird (ausgenommen Einkünfte der Kinder aus der Arbeit in fremden Betrieben). Lediglich bei der Gewerbesteuer tritt eine geringfügige Ersparnis ein.

B. Stender.